

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der ursprünglich unter dem Namen „Golf-Club Westerwald e.V. Hachenburg“ in das Vereinsregister eingetragene Verein wird umbenannt in „Golfclub Westerwald e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dreifelden (Westerwaldkreis).

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Golfsports, vor allem auch für die Jugend.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand gewährt. Voraussetzung dafür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme eines Bewerbers als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung über die Nichtaufnahme ist dem Bewerber ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Formen der Mitgliedschaft

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

1. Aktive Mitglieder
sind ab dem 01.01.2020 eingetreten und üben den Sport aus und nehmen an dem allgemeinen Spielbetrieb teil.
2. Ordentliche Mitglieder
waren zum 31.12.2019 schon ordentliches Mitglied oder wurden seitdem als Jahresmitglied zum ordentlichen Mitglied umgewandelt und üben den Sport aus und nehmen an dem allgemeinen Spielbetrieb teil.
3. Jahresmitglieder
waren zum 31.12.2019 Jahresmitglied und üben den Sport aus und nehmen an dem allgemeinen Spielbetrieb teil. Nach zwölfjähriger Beitragszahlung als Jahresmitglied/Jahresmitglied Paar werden sie in ordentliche Mitglieder umgewandelt.

4. **Drei-Jahres-Mitglieder**
sind Mitglieder, die sich für einen Zeitraum von drei Jahren zur Mitgliedschaft verpflichten und dafür im ersten und zweiten Jahr der Mitgliedschaft einen Beitragsrabatt erhalten. Diese Mitglieder dürfen in der Vergangenheit noch nicht ordentliches Mitglied, Jahresmitglied oder aktives Mitglied des Clubs gewesen sein. Für eine Vertragsauflösung nach dem ersten Jahr wird eine Abstandszahlung erhoben. Die einzelnen Bedingungen und Beiträge dieser Mitgliedschaftsform werden vom Vorstand festgelegt.
5. **Inaktive Mitglieder**
nehmen an dem Vereinsleben, jedoch nicht am allgemeinen Spielbetrieb teil und haben pro Jahr maximal 5 Spielberechtigungen
6. **Jugendmitglieder**
sind Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sie können zum gleichen Jahresbeitrag auch Zweitmitglied werden.
7. **Auszubildende oder Studenten**
sind noch in der Ausbildung oder im Studium. Diese Mitgliedschaftsform kann nur bis zum 30. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Sie können zum gleichen Jahresbeitrag auch Zweitmitglied werden.
8. **Young Professionals**
stehen schon im Arbeitsleben und haben das 26. Lebensjahr noch nicht erreicht.
9. **Ehrenmitglieder**
sind die von der Mitgliederversammlung ernannten Personen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mehr als 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Ernennung vorgeschlagen werden können Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ein besonderes Verdienst gilt z.B. als dargelegt, wenn die zu ehrende Person über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren im Vorstand gearbeitet hat. Die zum Ehrenmitglied ernannte Person wird von der jährlichen Beitragspflicht freigestellt.
10. **Zweitmitglieder**
müssen eine Vollmitgliedschaft in einem dem DGV (Deutscher Golf-Verband e.V.) angeschlossenen Golfclub haben und nachweisen. Eine Zweitmitgliedschaft ist nur möglich, wenn die weit überwiegende Zahl der von der Person gespielten Golfrunden nicht auf dem Platz des GC Westerwald gespielt werden.

§ 8

Beendigung und Wechsel der Form der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt der Anteil am Gesamtvermögen.

(2) Der Austritt muss schriftlich mit persönlicher Unterschrift des austretenden Mitglieds bis spätestens zum 30.09. des Geschäftsjahres – Eingang in der Geschäftsstelle des Vereins - erklärt werden. Die Kündigung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Bis zu diesem Termin muss das Mitglied seine Pflichten, insbesondere die Zahlung des Beitrages, erfüllen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn sich das Mitglied eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten zeigt, seine Mitgliedspflichten gemäß der Beitragsordnung oder der Haus-, Platz- und Spielordnung nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Zahlung des Beitrags liegt vor, wenn nach Mahnung durch den Verein der Beitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach dieser Mahnung eingeht.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung über den Ausschluss verlangen. Dieses Verlangen hat keine aufschiebende Wirkung. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet abschließend und ersetzt die Entscheidung des Vorstands.

(5) Der Wechsel der Form der Mitgliedschaft muss schriftlich mit persönlicher Unterschrift des wechselnden Mitglieds bis spätestens zum 30.09. des Geschäftsjahres – Eingang in der Geschäftsstelle des Vereins - erklärt werden. Der Wechsel der Form der Mitgliedschaft wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Bis zu diesem Termin muss das Mitglied seine Pflichten, insbesondere die Zahlung des Beitrages, erfüllen.

§9

Pflichten der Mitglieder

(1) Oberste Pflicht eines jeden Mitgliedes ist die Wahrung des Ansehens des Vereins in seinem Verhalten, sowohl dem Verein als auch den anderen Vereinsmitgliedern gegenüber.

(2) Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bevollmächtigten Personen in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

§ 10

Wahlrecht

(1) Alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr mit Ausnahme der Zweitmitglieder, haben das aktive und das passive Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.

(2) Zweitmitglieder besitzen nur das aktive Wahlrecht.

§ 11

Haus-, Platz- und Spielordnung

(1) Die Haus-, Platz- und Spielordnung ist als Verhaltensanweisung für alle Mitglieder verbindlich. Sie kann ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss geändert werden.

(2) Verstöße gegen die Haus-, Platz- und Spielordnung können vom Vorstand, entsprechend der darin enthaltenen Vorgaben, geahndet werden.

§ 12

Beiträge

(1) Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen (z. B. Verbandsumlagen) sind in der Beitragsordnung geregelt.

(2) Änderungen in der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und haben ab dem Jahr nach Beschlussfassung Gültigkeit. Alle Beiträge sind spätestens am 31.03. eines Vereinsjahres fällig.

(3) Teile des Beitrages von Mitgliedern können auch durch Firmen, bei denen sie nachweislich beschäftigt sind, getragen werden.

§ 13

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 14

Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene, beschlussfassende Versammlung der Mitglieder.

- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern in Fällen des § 8 Abs.4 sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (3) Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal jährlich, spätestens im vierten Monat des Geschäftsjahres statt.
- (4) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn
 1. der Vorstand eine Einberufung für erforderlich hält oder
 2. mindestens 10 % Prozent der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 1. die Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
 2. den Kassenbericht des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
 3. den Bericht der Kassenprüfer
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. die Wahl des Vorstandes
 6. die Verabschiedung des Jahresetats
 7. die Anträge der Mitglieder
 8. Im Fall des § 8 Abs.4 der Satzung den vollständigen Namen des ausgeschlossenen Mitglieds und die Begründung des Ausschlusses durch den Vorstand, ebenso wie die Stellungnahme des Mitglieds
- (6) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung per Brief oder E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Versammlungszeit, des Versammlungsortes und der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzten dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet war.
- (7) Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (8) Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich oder per E-Mail spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Posteingangsstempel bzw. E-Mail-Datum) dem Vorstand vorliegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist darf der Vorstand nach seinem Ermessen diese berücksichtigen.
- (9) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der übernächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(10) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende (Präsident/in) oder der/die stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident/in). Sollten beide verhindert sein, übernimmt ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes diese Aufgabe.

(11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, falls nicht ein Gesetz oder die Satzung anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wobei Personenwahlen und Abstimmungen im Fall des § 8 Abs. 4 immer geheim und schriftlich erfolgen müssen.

(12) Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder erforderlich.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in oder in dessen/deren Verhinderungsfall von einem anwesenden Vorstandsmitglied eine zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 15

Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende/r (Präsident/in)
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vizepräsident/in)
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in
- Jugendwart/in
- Platzwart/in
- Spielführer/in
- bis zu 4 weitere Beisitzer

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB („geschäftsführender Vorstand“) sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Bei Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von 1.000 € ist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied alleine vertretungsberechtigt. Über das entsprechende Rechtsgeschäft muss in der folgenden Vorstandssitzung der Vorstand informiert werden und Rechenschaft abgelegt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben immer bis zu der nächsten Mitgliederversammlung im Amt, auch wenn die reguläre Wahlperiode länger als zwei Jahre beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Bei Ausscheiden von zwei oder mehr (geschäftsführenden) Vorstandsmitgliedern oder des/der Vorsitzenden (Präsident/in) während der laufenden Wahlperiode ist zwecks Ergänzungswahl unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Weitere Tagesordnungspunkte neben der Ergänzungswahl können vom Vorstand aufgenommen werden.

(6) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(7) Der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Die Einberufung erfolgt, wenn er/sie es für erforderlich hält oder mindestens drei übrige Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder mittels anderer Medien wie z.B. WhatsApp. Die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung ist gegeben, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder im Vertretungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über Beschlussfassungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind in der folgenden Sitzung vom Vorstand zu genehmigen und im Protokoll dieser Sitzung zu dokumentieren.

(9) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen, insbesondere Jugend-, Sport- und Organisationsausschüsse, die den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen sollen. Den jeweiligen Ausschüssen soll auch jeweils ein Vorstandsmitglied angehören, das die Verhandlungen leitet.

§ 16

Zustimmung der Mitgliederversammlung

Bei folgenden Rechtsgeschäften bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht bereits durch die Verabschiedung des Etats abgedeckt sind:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
2. der Aufnahme von Krediten und Darlehen, wobei der Vorstand berechtigt ist, Kontokorrentkredite in Höhe von maximal 120.000 € selbständig aufzunehmen.
3. der Übernahme von Bürgschaften

§ 17

Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Club erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Benennung eines externen Datenschutzbeauftragten ist zulässig.

§ 18

Vereinsauflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens zur Hälfte persönlich zur Mitgliederversammlung erschienen sein müssen.

(2) Ist die erforderliche Anzahl an Mitgliedern nicht persönlich erschienen, so ist binnen sechs Wochen, aber nicht vor Ablauf von achtundzwanzig Tagen, eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der dabei erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Verbandsgemeinde Hachenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Dreifelden, den 19. August 2024


Vorsitzender und Präsident


Schriftführerin